

Jungfreisinnige Bezirk Uster

Statuten

I. Allgemeines

Art. 1 Rechtsform

Unter dem Namen „Jungfreisinnige Bezirk Uster (JFBU)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. ZGB.

Art. 2 Sitz

Die Jungfreisinnigen Bezirk Uster haben ihren Sitz am Wohnort des Präsidenten.

Art. 3 Zweck

¹ Die Jungfreisinnigen Bezirk Uster koordinieren die Zusammenarbeit der im Bezirk Uster bestehenden Ortsparteien der Jungfreisinnigen und deren Mitgliedern.

² Sie fördern eigene Kandidaturen bei kommunalen, kantonalen und nationalen Wahlen.

³ Sie setzen sich für jungfreisinnige regionale Anliegen ein.

⁴ Sie führen öffentliche und interne Veranstaltungen sowie politische Aktionen durch.

⁵ Sie sind Mitglied der Jungfreisinnigen Kanton Zürich (JFZH), welche ihrerseits Mitglied der Jungfreisinnigen Schweiz (JFS) sind.

⁶ Sie können insbesondere mit der Freisinnig-Demokratischen Partei (FDP) zusammenarbeiten.

⁷ Sie sind die politische Heimat und ein Forum junger, liberal denkender Menschen im Bezirk Uster.

⁸ Sie repräsentieren die jungfreisinnige Bewegung gegenüber Anspruchsgruppen im Bezirk.

Art. 4 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr dauert grundsätzlich ein Jahr. Es beginnt am Tag nach der ordentlichen Generalversammlung zu laufen und dauert bis zur nächsten ordentlichen Generalversammlung.

Art. 5 Terminologie

Entsprechend dem Grundsatz der Gleichberechtigung von Mann und Frau gelten alle Personen- und Funktionsbezeichnungen dieser Statuten, ungeachtet der männlichen oder weiblichen Sprachform, für beide Geschlechter.

II. Mitgliedschaft

Art. 6 Entstehung der Mitgliedschaft

¹ Der Bezirkspartei gehören grundsätzlich sämtliche Mitglieder der beteiligten Ortsparteien automatisch an, sodass es hierfür keiner besonderen Willenserklärung der einzelnen Mitglieder bedarf. Über die Aufnahme einer Ortspartei entscheidet der Vorstand.

² Der Vorstand kann jedoch auch Einzelpersonen als Mitglieder aufnehmen, die keiner Ortspartei angehören, sofern sie das 35. Altersjahr noch nicht vollendet haben. Der Beitritt erfolgt diesfalls durch mündliche oder schriftliche Willensäußerung der betreffenden Person.

Art. 7 Interessenten

¹ Personen, die das 35. Altersjahr noch nicht vollendet haben, können Interessenten der JFBU werden.

² Bezüglich Ein-, Austritt und Ausschluss gelten die Bestimmungen über die Mitglieder.

³ Die Interessenten können an den Veranstaltungen der JFBU teilnehmen, besitzen aber keine Stimm- und Wahlrechte und sind nicht wählbar. Die Interessenten übernehmen keinerlei Verpflichtungen.

Art. 8 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder verfügen über folgende Rechte:

- a. Gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Generalversammlung;
- b. Teilnahme an den Anlässen der JFBU;
- c. Einsichtnahme in die Bücher und Schriften des Vereins, sofern ein begründeter Anlass besteht und keine überwiegenden Interessen der JFBU entgegenstehen;
- d. Einberufung einer Generalversammlung, sofern dies mindestens ein Fünftel der Mitglieder verlangt;
- e. Wahl in den Vorstand.

Art. 9 Pflichten der Mitglieder

Die einzige Pflicht der Mitglieder besteht in der Leistung des jährlichen Mitgliederbeitrages, sofern die Generalversammlung einen solchen beschliesst. Im Falle der Mitglieder, welche einer Ortspartei angehören, entrichtet ausschliesslich diese einen Beitrag.

Art. 10 Beendigung der Mitgliedschaft

¹ Die Mitgliedschaft endet grundsätzlich mit dem Austritt aus der Ortspartei. Bei Einzelmitgliedern, die keiner Ortspartei angehören, erlischt die Mitgliedschaft automatisch mit der Vollendung des 35. Altersjahres, wobei der Vorstand Ausnahmen beschliessen kann. Ansonsten haben sie das Recht, den Austritt schriftlich an den Vorstand auf das Ende des Vereinsjahres zu erklären. Der fristlose Austritt aus wichtigen Gründen bleibt vorbehalten.

² Ohne Angabe von Gründen kann ein einzelnes Mitglied oder eine Ortspartei durch die Generalversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen ausgeschlossen werden.

III. Organisation

Art. 11 Organe

Die Jungfreisinnigen Bezirk Uster verfügen über folgende Organe:

- a. Generalversammlung;
- b. Mitgliederversammlung;
- c. Vorstand.

Art. 12 Generalversammlung

¹ Die Generalversammlung ist das oberste Organ der Jungfreisinnigen Bezirk Uster und tritt einmal jährlich zusammen.

² Sie besteht aus sämtlichen Mitgliedern der beteiligten Ortsparteien sowie den Einzelmitgliedern der Bezirkspartei. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

³ Die Einberufung der ordentlichen Generalversammlung erfolgt durch den Vorstand unter Angabe der Traktanden. Die Generalversammlung ist sämtlichen Mitgliedern mindestens 14

Tage im Voraus auf geeignete Weise bekanntzumachen. Es kann nur über die in der Einladung aufgeführten Traktanden verhandelt werden. Bis spätestens eine Woche vor der Versammlung kann jedes Mitglied dem Vorstand Anträge einreichen, welche an der Generalversammlung zu behandeln sind.

⁴ Eine ausserordentliche Generalversammlung wird durchgeführt, wenn es der Vorstand als notwendig erachtet oder mindestens ein Fünftel der Mitglieder es verlangt.

⁵ Die Generalversammlung hat grundsätzlich folgende Aufgaben:

- a. Abnahme des Protokolls der letzten Generalversammlung;
- b. Abnahme des Jahresberichts des Präsidenten;
- c. Genehmigung der Jahresrechnung;
- d. Festsetzung der Mitgliederbeiträge;
- e. Wahl des Präsidenten;
- f. Gesamtwahl der restlichen Vorstandsmitglieder, wobei die Präsidenten der Ortsparteien von Amtes wegen dem Vorstand angehören; sie können sich jedoch durch ein Vorstandsmitglied vertreten lassen.
- g. Beschlussfassung über allfällige Statutenänderungen, wobei eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen verlangt ist;
- h. Beschlussfassung über eine allfällige Auflösung der Bezirkspartei, wobei eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Stimmen verlangt ist;
- i. Beschlussfassung über Anträge und alle übrigen Geschäfte, welche in die Kompetenz der Generalversammlung fallen.

⁶ Die Beschlüsse werden grundsätzlich mit der Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst, wobei der Präsident bei Stimmengleichheit den Stichentscheid hat. Dasselbe gilt für Wahlen. Für bestimmte Geschäfte kann ein qualifiziertes Mehr vorgesehen werden. Die Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen.

Art. 13 Mitgliederversammlung

¹ Eine Mitgliederversammlung wird vom Vorstand oder durch ihn auf Antrag von einem Fünftel der Mitglieder einberufen. Sie wird vom Vorstand geschlossen oder offen durchgeführt. Die Mitgliederversammlung ist sämtlichen Mitgliedern mindestens 14 Tage im Voraus auf geeignete Weise bekanntzumachen. Es kann nur über die in der Einladung aufgeführten Traktanden verhandelt werden. Bis spätestens eine Woche vor der Versammlung kann jedes Mitglied dem Vorstand Anträge einreichen, welche an der Mitgliederversammlung zu behandeln sind.

² Sie besteht aus sämtlichen Mitgliedern der beteiligten Ortsparteien sowie den Einzelmitgliedern der Bezirkspartei. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.

³ Sie beschliesst ausschliesslich über politische Fragen. In ihre Zuständigkeit fällt dabei insbesondere die Verabschiedung einer allfälligen eigenen Kantonsratsliste.

⁴ Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefällt, wobei der Präsident bei Stimmengleichheit den Stichentscheid hat. Die Abstimmungen erfolgen offen.

Art. 14 Vorstand

¹ Der Vorstand besteht aus einem Präsidenten, einem Vizepräsidenten, eines Quästors, sowie den Präsidenten, oder dessen Vertretung, der beteiligten Ortsparteien. Daneben können weitere Mitglieder von der Generalversammlung in den Vorstand gewählt werden. Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

² Er trifft so oft zusammen, wie er es für nötig hält.

³ Dem Vorstand kommen folgende Aufgaben zu:

- a. Einberufung der General- und der Mitgliederversammlungen;
- b. Leitung der Jungfreisinnigen Bezirk Uster;
- c. Besorgung sämtlicher Geschäfte, die nicht der General- oder Mitgliederversammlung vorbehalten sind;
- d. Vertretung der Bezirkspartei gegen aussen;
- e. Abordnung der Vertreter in die Gremien der Jungfreisinnigen des Kantons Zürich und der Freisinnig-Demokratischen Partei (FDP);
- f. Einsetzung und Auflösung von Arbeitsgruppen und Kommissionen;
- g. Planung und Durchführung von öffentlichen und internen Veranstaltungen;
- h. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern und Interessenten;
- i. Vollzug sämtlicher Beschlüsse.

⁴ Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Bezirkspartei führt der Präsident oder im Verhinderungsfall der Vizepräsident. Der Kassier hat das Recht, den Verein in finanziellen Angelegenheiten einzeln zu vertreten.

⁴ Der Vorstand fällt seine Beschlüsse grundsätzlich mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wobei der Präsident bei Stimmgleichheit den Stichentscheid hat.

IV. Finanzen

Art. 15 Mittel

¹ Die finanziellen Mittel der Jungfreisinnigen Bezirk Uster setzen sich folgendermassen zusammen:

- a. Jahresbeiträge der Ortsparteien aufgrund ihres Bestandes an eingeschriebenen Mitgliedern per Ende des vorangegangenen Kalenderjahres;
- b. Jahresbeiträge der Einzelmitglieder;
- c. Spenden;
- d. Einnahmen aus Aktionen.

² Die Mitgliederbeiträge werden durch die Generalversammlung in fixem Umfange festgesetzt, sodass die Mitglieder keine Nachschusspflicht trifft.

Art. 16 Haftung

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vermögen der Bezirkspartei; die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder oder die Haftung der Ortsparteien ist ausgeschlossen.

V. Schlussbestimmungen

Art. 17 Statutenänderung

Eine Änderung dieser Statuten kann von der Generalversammlung beschlossen werden und bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

Artikel 18 Auflösung

¹ Die Auflösung der Bezirkspartei kann nur durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Generalversammlung erfolgen, wenn zwei Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder diesem Beschluss zustimmen.

² Im Falle einer Auflösung fällt das Vermögen den Jungfreisinnigen des Kantons Zürich zu.

Art. 19 Inkrafttreten

Die vorliegenden Statuten wurden an der Generalversammlung vom 22. November 2013 genehmigt und treten sofort in Kraft.

Jungfreisinnige Bezirk Uster

Ort, Datum

xxxxxxx
Präsident

xxxxxxxxxxx
Vizepräsident